



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 7/2018

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer
Tel.: 0251-411-1800
Regierungsbeschäftigte Katharina Niklasch
Tel.: 0251-411-1761
Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe
Tel.: 0251-411-1446

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 8 der Sitzung der Strukturkommission am 12.03.2018**
- TOP 9 der Sitzung des Regionalrates am 19.03.2018**

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 18. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 18. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
2.	Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)	2
3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)	3
4.	Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG).....	3
5.	Umweltprüfung (§ 8 ROG)	3
6.	Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans.....	3
7.	Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG).....	3
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)	4
9.	Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 Satz LPIG).....	4
10.	Weiteres Verfahren	4

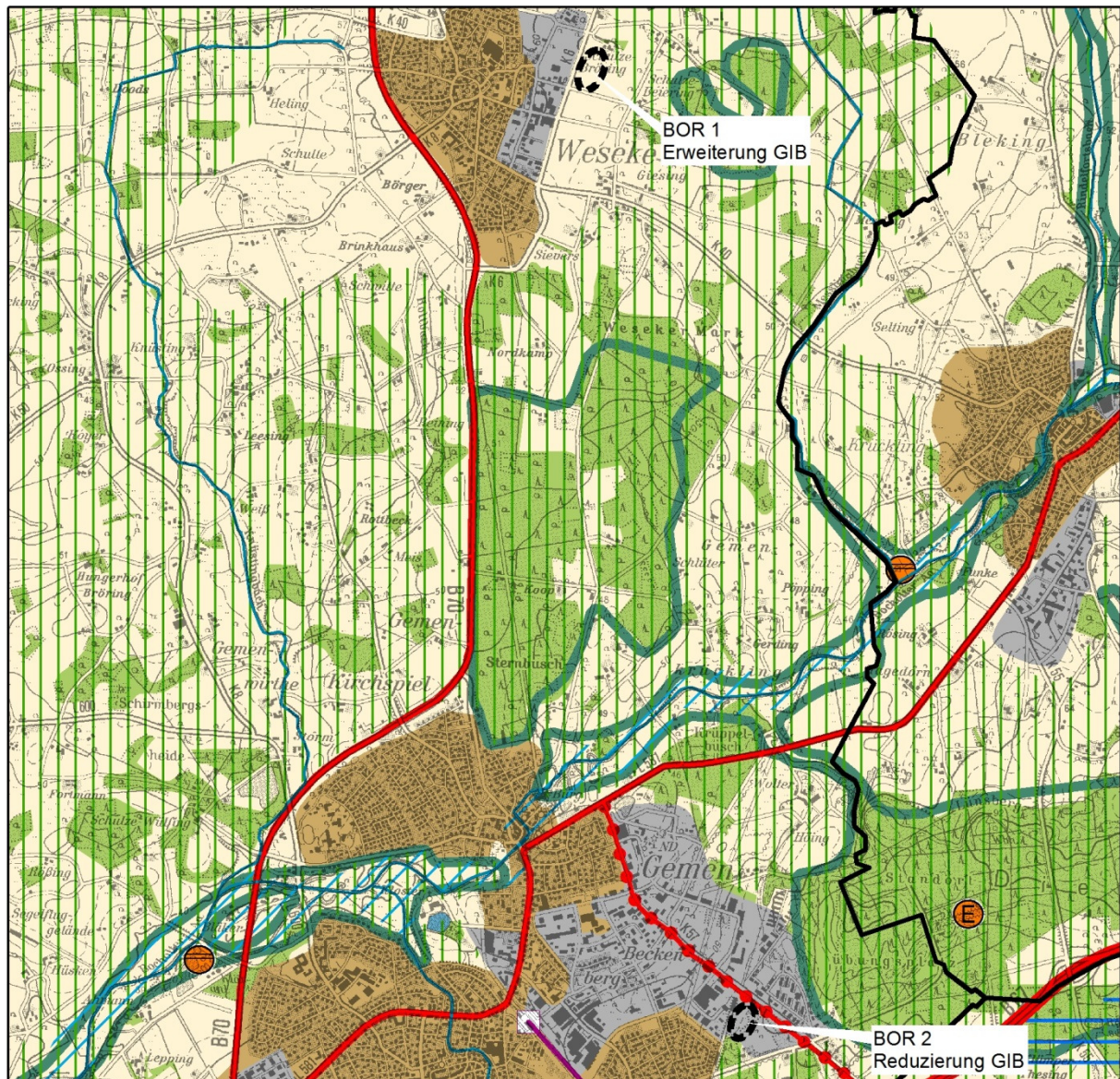
1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Stadt Borken hat mit Schreiben vom 01.12.2017 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Mit der 18. Regionalplanänderung verfolgt die Stadt Borken das Ziel, das Gewerbegebiet im Ortsteil Weseke, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt ist, östlich der Nordvelener Str. um etwa 6 ha zu erweitern. Der Erweiterungsbereich (BOR 1) ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich gekennzeichnet. Der Stadt liegt die konkrete Anfrage eines ortsansässigen Unternehmens vor, dass am bisherigen Firmenstandort in Weseke keine Expansionsmöglichkeit hat und für eine Neustrukturierung und Erweiterungsoption des Betriebes einen neuen Standort benötigt.

Im Gegenzug wird ein bislang als GIB dargestellter Bereich (BOR 2) in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt (Flächentausch). Dieser Bereich liegt im Ortsteil Borken und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte dort bislang eine gewerbliche Entwicklung nicht erfolgen.

2. Lageplan der Änderungen (M. 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; schematische Darstellung der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Information auf den Internetseiten der Bezirksregierung.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten.

Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind. Die öffentlichen Stellen werden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts schriftlich durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt. (Scoping)

Nach § 8 Abs. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen (z.B. bei Tausch GIB in ASB oder GIB bzw. ASB in Freiraum) von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. In diesen Fällen führt die Regionalplanungsbehörde zunächst eine Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung öffentlicher Stellen durch.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird vom Regionalrat Münster beauftragt einen Planentwurf der Regionalplanänderung zu erstellen. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. ggfls. textliche Festlegung
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten zeitgleich zur Beteiligung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG DVO) erhalten Gelegenheit zum dem Entwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsausgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsausgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Verfahren

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.